



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09166**
Datum: 08.09.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Olaf Sieber
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2010	öffentlich Kenntnisnahme
	27.10.2010	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Olaf Sieber (Fraktion DIE LINKE.) zur
Baumschutzsatzung**

1. Gibt es rechtliche Zwänge für das Erlassen einer Baumschutzsatzung oder von Teilen dieser und welche?
2. Gibt es eine Erfassung des Effektes der geltenden Baumschutzsatzung bezüglich Erhalt beziehungsweise Erweiterung des Baumbestandes.
Wenn ja, bitte ich um Darlegung. Wenn nein, bitte ich um eine Erklärung, wieso dies nicht möglich ist.
3. Wie viel Aufwand entsteht der Verwaltung (Personal-, Sach-, Raumkosten,...) im Jahr und wie viel haben die Antragsteller in etwa an Bearbeitungskosten / Gebühren als Gesamtsumme dafür an die Verwaltung zu erstatten?
4. Ich bitte in aussagefähiger Form um die Darstellung von (ca.3) typischen Bearbeitungsfällen bezüglich des Aufwandes für die Verwaltung und für den Antragsteller. Wie sind z.B. die üblichen Ersatzleistungen und Gebühren für eine dreißigjährige Lärche, welche zu nah an einem Gebäude steht und auf dem betreffenden Grundstück keine Nachpflanzung möglich ist.
5. Wie ist die Verfahrensweise , wenn auf einem Grundstück mehr Bäume gepflanzt wurden, als eigentlich Lebensraum zur Verfügung steht und der Bestand derart angepasst werden soll, dass das Grundstück durch die verbleibenden Bäume vollständig genutzt würde (Licht, Wasser, Wurzelbereich)?

6. Sollte es in der Verwaltung Wissen darüber geben, ob es in anderen Städten deutlich differierende oder gar keine Baumschutzsatzungen gibt und wie sich die jeweilige Ausführung auswirkt oder ausgewirkt hat, bitte ich um eine kurze, aussagefähige Darstellung.
Ich bitte um die Aussagen zu entsprechender Fachliteratur.
7. Gibt es in der Stadtverwaltung differierende Vorstellungen zur Problematik Baumschutzsatzungen (Verzicht auf BBS, andere Wichtungen - z.B. Laub- Nadelbaum usw.; differenzierte Anwendung in den Wohngebieten z.B. nach Bebauungsart, weitergehende Erwartungen wie Schutz von Hecken oder 30 statt 50 cm Umfang usw.), so bitte ich darum, diese darzulegen.
8. Wäre eine differenzierte Anwendung einer Baumschutzsatzung nach Bebauungsform (Einfamilien- und Doppelhäuser, Mehrfamilienhaus, Gewerbe,...) oder Baugebiet (dörfliche Randlage, Innenstadt,...) möglich?
Wurde dies in der Verwaltung als mögliche Option betrachtet?
Sind Anreizsysteme erörtert wurden, um über diesen Weg von der Schutzfunktion mit den notwendigen Kontrollen und Restriktionen zu einer Fördersituation zu gelangen?
Ich bitte um Darlegung der Vorgehensweise der Verwaltung und Erörterung der Vorschläge.
Gibt es in der Verwaltung bekannte diesbezügliche überregionale Erfahrungen?
9. Ist es rechtlich möglich, auf baulich (Gebäude) ungenutzten Baugrundstücken eine Bepflanzung mit einem Mindestbaumbestand vorzuschreiben, welcher im Falle eines Bauvorhabens geschützt/ nicht geschützt wäre?

gez. Olaf Sieber
Stadtrat

Sitzung des Stadtrates am 29.09.2010

Vorlagen-Nummer: V/2010/09166

TOP: 8.12

Anfrage von Stadtrat Olaf Sieber (Fraktion DIE LINKE) zur Baumschutzsatzung

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat ein Diskussionspapier zur Erarbeitung einer neuen Baumschutzsatzung nach Behandlung der Thematik im Ordnungs- und Umweltausschuss in die Fraktionen des Stadtrates gegeben, ergänzend hierzu gab es auch schon direkte Abstimmungen und Erläuterungen in und mit den Fraktionen.

Da die gestellte Anfrage über die erzielten Gesprächsergebnisse hinaus geht und hohen Bearbeitungsaufwand erfordert, erfolgt eine Beantwortung in der Stadtratssitzung im Oktober 2010.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates am 27.10.2010

Anfrage des Stadtrates Olaf Sieber (Fraktion DIE LINKE) zur Baumschutzsatzung

Vorlagen-Nummer: V/2010/09166

TOP: 8.4

Antwort der Verwaltung:

- zu 1. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (davor § 35 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) enthält die gesetzliche Ermächtigung, geschützte Landschaftsbestandteile, die die im Gesetz genannten Kriterien erfüllen, unter Schutz zu stellen.
Eine rechtliche Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung bzw. Satzung besteht nicht. Der Stadtrat hat 1998 die jetzt gültige Satzung beschlossen, da die bis dahin geltende Verordnung zum Schutz der Bäume, die nur im Außenbereich Geltung hatte, nicht ausreichend war und nur mit einer Baumschutzsatzung der Schutz von Bäumen auch im Innenbereich nach § 34 Bau GB flächendeckend erreicht werden kann.
- zu 2. Eine förmliche Erfassung des Effektes der Baumschutzsatzung gibt es nicht, da es keine Vergleichsräume (ohne Baumschutzsatzung) in der Stadt Halle gibt.
Ein Baumkataster, das alle auf öffentlichen und privaten Flächen stehende Bäume erfasst, wurde und wird aus Aufwandsgründen nicht geführt.
Unter Fachleuten ist unbestritten, dass "mit den Baumschutzsatzungen den Kommunen rechtliche Instrumentarien an die Hand gegeben wurden, der zunehmenden Verringerung des Baumbestandes und den damit verbundenen ökologischen Nachteilen wenigstens mildernd entgegen zu treten" (J.-M. Günther, Baumschutzrecht).
„Es wird eingeschätzt, dass die praktische Bedeutung (der Baumschutzsatzungen) weit über die anderen möglichen Schutzanordnungen nach § 29 BNatSchG hinausgehen“ (Meßerschmidt, Kommentar BNatSchG; de Witt/Dreier, in: Hoppenberg/de Witt [Hg], Hb des öffentlichen Baurechts, Losebl., 14 Erg.-Lfg. 2004, E 406).
- zu 3. Mit der Bearbeitung der Fällanträge, Erarbeitung der Stellungnahmen, Organisation und Durchführung der Ersatzkontrollen sind 2 Sachbearbeiter/-innen in Vollzeit befasst und vier weitere Mitarbeiter mit unterschiedlichen Zeitanteilen beteiligt.
Die Personal-, Sach- und Raumkosten können jedoch nicht von den übrigen Aufgabenfeldern der Naturschutzbehörde getrennt werden, da es vielfältige Überschneidungen und Verflechtungen gibt. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Arbeiten müsste auch ohne Baumschutzsatzung von der Naturschutzbehörde erledigt werden. Die Gebühreneinnahmen für Baumfällgenehmigungen belaufen sich auf ca. 35 T€ pro Jahr.

zu 4. Für eine Baumfällung fallen in der Regel folgende Aufwendungen an:

Aufwand für den Antragsteller: Stellen eines formlosen schriftlichen Antrages, Teilnahme am Vor-Ort-Termin (i. d. R. 30 Min.). Ohne besonderen Aufwand für die Behörde beträgt der Gebührensatz für den Antragsteller derzeit 38,00 Euro. Ob und in welcher Größenordnung eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzpflanzungen notwendig werden, ist nach pflichtgemäßem Ermessen im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Kriterien sind der Baumzustand (z. B. Vitalität, Kronenvolumen und übertraufte Fläche), der sonstige Zustand (z. B. Schäden im Kronengerüst und erwartete Reststandzeit) und die Konkurrenzverhältnisse auf dem Grundstück. Für einen kranken oder absterbenden Baum und bei Fällungen zugunsten des wertvolleren Baumbestandes werden keine Ersatzpflanzungen verlangt. Bei gesunden Bäumen, die zur vorbeugenden Gefahrenabwehr entfernt werden sollen, werden grundsätzlich Ersatzpflanzungen verlangt. Soweit eine externe Ersatzpflanzung festzulegen ist, betragen die Kosten pro Ersatzbaum ca. 100 €.

Aufwand für die Verwaltung: Registratur, Aktenablage, Durchführung eines Vor-Ort-Termins, Erstellung des Bescheides und ggf. Organisation der Ersatzpflanzung.

zu 5. In diesem Fall wird eine ersatzlose Fällung zugunsten des verbleibenden Baumbestandes genehmigt (siehe § 7 (2) Ziff. 2) der geltenden BSchS).

zu 6. Die Baumschutzsatzungen beruhen bisher auf den Regelungen der (uneinheitlichen) Ländergesetze und sind schon deshalb grundsätzlich nicht vergleichbar. Darüber hinaus differieren die Baumschutzsatzungen in vielen Details, insbesondere auch hinsichtlich des Schutzzumfangs und -gegenstandes, aber auch im Geltungsbereich. So waren z. B. in Dessau 2008 die Hausgärten vom Geltungsbereich ausgenommen. Wegen der negativen Auswirkungen und des vielfältigen öffentlichen Protestes ist dies jedoch 2010 wieder zurückgenommen worden. Da Baumschutzsatzungen in kommunaler Hoheit erlassen werden, gibt es eine unübersehbare Anzahl. Ein Überblick ist am ehesten mit Hilfe einer Internetrecherche zu erzielen. Die grundsätzliche rechtliche Würdigung ist in den verschiedenen Kommentaren zu den Naturschutzgesetzen erfolgt.

zu 7. Der jetzt vorgestellte Satzungsentwurf ist ein Vorschlag der Verwaltung. Er wurde mit allen Fraktionen ausführlich diskutiert. Es folgen weiterhin die Beteiligung der halleschen Bürger in Form einer öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Vereine sowie der Träger öffentlicher Belange. Im Ergebnis dieses Verfahrens wird eine Vorlage erstellt, erneut in der Verwaltung abgestimmt und in die politischen Gremien eingebracht. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

zu 8. Die Möglichkeit, differenzierte Regelungen, z. B. für die Innenstadt, Randlagen usw., für stadt- und landschaftsprägende Bäume bzw. Gärten zu treffen wurden erwogen und verworfen. Jede Satzungsregelung muss den Gleichheitsgrundsatz beachten, nachvollziehbar und begründbar sein (Rechtlicher Grundsatz des Willkürverbots). Die vorgeschlagenen differenzierenden Regelungen sind nach diesem Maßstab kaum denkbar, rechtlich hoch unsicher und für den Bürger nicht mehr transparent. Auch aus Satzungen anderer Kommunen sind entsprechende Regelungen nicht bekannt.

Der erklärte politische Wille beim Erlass der geltenden Baumschutzsatzung war, den vorhandenen Altbaumbestand im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weitestgehend zu schützen. Anreizsysteme sind dagegen grundsätzlich freiwillig. Sie können den Jungbaumbestand mehren, aber den Schutz der Altbäume nicht gewährleisten. Darüber hinaus wären kontinuierlich vorhandene Förderinstrumente und monetäre Mittel notwendig. Beide Voraussetzungen sind in der Stadt derzeit nicht gegeben.

Die Verwaltung geht entsprechend den bisher geführten Abstimmungen davon aus, dass der politische Wille zum Erlass einer überarbeiteten Baumschutzsatzung nach wie vor besteht. In den Gesprächen zwischen den Fraktionen und dem Umweltamt wurde u.a. auch diese Frage eingehend besprochen.

zu 9. Dies ist nur im Rahmen eines Bebauungsplanes möglich.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister